

Satzung der Bürgergemeinschaft Gundelsheim

**vom 13.03.2002
in der geänderten Fassung vom 22.3.2011**

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Bürgergemeinschaft“
- 1.2 Sitz der Bürgergemeinschaft ist Gundelsheim
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck der Bürgergemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit ei-igen Wahlvorschlägen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwir-ken.
- 2.2 Unabhängige Vertretung der Bürgerinteressen innerhalb der Gemeinde Gundelsheim.
- 2.3 Abhaltung von Versammlungen und Informationen der Bürger über aktuelle gemeindepolitische Fragen und Probleme.
- 2.4 Unterstützung der Bürgergemeinschaft und BG-Gemeinderäte in ihrer politischen Arbeit.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Gundelsheim verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Die Bürgergemeinschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Bürger werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ausnahmen bezüglich des Eintrittsalters können vom Vorstand und vom Beirat beschlossen werden.
- 3.3 Mitglieder von Parteien und anderen politischen Gruppierungen können nicht gleichzeitig Mitglied im Verein Bürgergemeinschaft Gundelsheim sein.

§ 4

Aufnahme

- 4.1 Mitglied kann jeder werden, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes und des Beirates.
- 4.3 Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederver-sammlung offen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlich bestätigter Aufnahme.

§ 5 Beitrag

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 5.2 Die Höhe der Beiträge legt die Jahreshauptversammlung fest.
- 5.3 Der Jahresbeitrag wird innerhalb des ersten Quartals eingezogen; Eintritte nach dem 31.03. sind sofort beitragspflichtig.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 6.1 Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten.
- 6.2 Jedes Mitglied ist an die Satzung gebunden.
- 6.3 Ansehen und Interessen der Bürgergemeinschaft sind zu wahren und zu vertreten.

§ 8 Austritte

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 7.1.1. Tod.
 - 7.1.2. Freiwilligen Austritt.
 - 7.1.3. Ausschluss.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich an die Vorstandschaft.
- 7.3 Erhobene Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 7.4 Ein Ausschluss ist nur mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes und des Beirates möglich.
- 7.5 Der Auszuschließende hat das Recht der persönlichen Stellungnahme in einer schriftlich zu la-denden Vorstands- und Beiratssitzung.

§ 9 Vorstand und Beirat

- 8.1 Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier, und der Schriftführer.
- 8.2 Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - 8.2.1. Der Vorstandschaft.
 - 8.2.2. Aus drei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Vereinsmitgliedern.
- 8.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes und Beirates aus, ist innerhalb von zwei Monaten ein Nachfolger zu wählen.
- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese

Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er sorgt dafür, dass das Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird. Der Kassier führt die Kassengeschäfte nach Anweisung durch den 1. Vorsitzenden aus.

- 8.5 Je zwei Mitglieder des Vorstandes können zusammen bis zu einem Betrag von 250,00 € über das Vereinsvermögen verfügen.
- 8.6 Eine Vorstandsitzung kann von jedem Vorstands- und Beiratsmitglied angeregt werden; sie muss bei einem Antrag von 1/3 der Mitglieder des Vorstandes und Beirates vom Vorsitzenden einberufen werden.
- 8.7 Die Aufgaben des Beirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Bürgergemeinschaft und Erledigung wichtiger Gemeinschaftsaufgaben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 9.1 Jährlich ist mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten.
- 9.2 Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und Beirates, wählt den Vorstand und Beirat, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 9.3 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gundelsheim durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.4 Zur Mitgliederversammlung können auch Freunde der Bürgergemeinschaft eingeladen werden; sie sind bei Abstimmungen jedoch nicht stimmberechtigt.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- 9.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss von Vorstand und Beirat einzuberufen.
- 9.7 Nach drei Jahren sind innerhalb einer Jahreshauptversammlung Wahlen durchzuführen.

§ 11 Niederschriften

Über die Versammlung der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.3.2011 beschlossen und tritt mit selbigem Datum in Kraft.